



Nutzungsordnung „Grillanlage“ und „Haus der Heimatfreunde“

I. Vermietung und Nutzungsberechtigung

Die Vermietung der Anlage erfolgt ganzjährig an volljährige Personen. Es ist nicht gestattet, die Anlage für Dritte zu reservieren oder die Nutzungsrechte auf andere zu übertragen. Kommerzielle öffentliche Veranstaltungen (mit Eintrittsgeldern und Verkauf von Speisen und Getränken), außer von gemeinnützigen eingetragenen Vereinen, sind untersagt. Einladungen zu Veranstaltungen auf der Anlage über öffentliche soziale Netzwerke wie Facebook sind ebenfalls nicht erlaubt. Der Heimatverein behält sich das Recht vor, in solchen Fällen ohne Entschädigung vom Nutzungsvertrag zurückzutreten. Das Nutzungsentgelt ist dennoch gemäß § 5 des Nutzungsvertrages zu entrichten.

II. Pflichten der Nutzer

Alle Nutzer sind verpflichtet, die Anlage und das Haus sowie deren Einrichtungen und Ausstattung pfleglich zu behandeln. Übernachtungen sind nicht gestattet. Etwaige Verschmutzungen, Beschädigungen oder fehlende Gegenstände sind unverzüglich den Verantwortlichen des Heimatvereins zu melden. Müll und Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen.

Es ist nicht gestattet Nägel, Haken, Tesafilm, Heftzwecken oder sonstige Gegenstände an den Wänden, Decken und Möbeln zu befestigen.

III. Ausschluss, Rückgabe und Reinigung

Der Abschluss eines Nutzungsvertrages erfolgt nicht automatisch und kann einzelnen Benutzern oder Gruppen verwehrt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung, sind die Räumlichkeiten in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Tische sind, wie vorgefunden zu platzieren, Stühle hochzustellen, Heizkörper auf "Frostwächter" zu stellen, Fenster, Türen und Wasserhähne zu verschließen und der Grill ist zu reinigen. Feuerlöscher und Erste Hilfe Kasten sind bei Nutzung nachzufüllen.

Bei der „Grillanlage“ wird die Endreinigung des Gastraumes, der Küche, der Toiletten und der Möbel kostenpflichtig durch den Heimatverein durchgeführt. Die Halle ist besenrein zu übergeben.

Bei dem „Haus der Heimatfreunde“ ist der Mieter für die Reinigung des Gastraumes, der Küche, der Toiletten und der Möbel verantwortlich.

Bei Nichtbeachtung fallen Reinigungsgebühren an, welche nach Aufwand abgerechnet werden.

IV. Schlüsselrückgabe

Die Schlüssel sind in der Regel bis 10:30 Uhr am Ende der Mietzeit an den Beauftragten des Heimatvereins zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels ist neben den Kosten für eine neue Schließanlage eine Vertragsstrafe von 50,00 € zu zahlen.

V. Haftung und Ansprüche

Weitere Ansprüche des Heimatvereins auf Schadensersatz und Erstattung entgangener Einnahmen bleiben vorbehalten.

VI. Einhaltung von Anweisungen

Den Anordnungen des Beauftragten des Heimatvereins ist Folge zu leisten. Er vertritt den Verein und ist für die Details der Nutzung zuständig.

VII. Kautio

Die Kautio sichert die Ansprüche des Heimatvereins. Wird festgestellt, dass keine Ansprüche bestehen, wird die Kautio zurückerstattet. Andernfalls wird ein Betrag einbehalten, um die Ansprüche des Vereins zu decken.

VIII. Sicherheit und Erste Hilfe

Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren der Außenanlage außerhalb befestigter Wege ist nicht gestattet. An den Zufahrtswegen wird keine Straßenreinigung oder Winterdienst durchgeführt. Ein Feuerlöscher und auch ein Erste Hilfe Kasten sind vorhanden.

IX. Fahrzeuge und Haftung

Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen. Der Heimatverein haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände.

X. Elektrizität und Grillen

Die elektrische Anlage darf nicht überlastet werden. Die Grillstelle darf nur mit unbehandeltem Holz oder Holzkohle betrieben werden. Offenes Feuer außerhalb der Feuerstelle ist verboten.

XI. Ruhezeiten und Feuerwerk

Ab 22:00 Uhr ist Ruhestörender Lärm mit Rücksicht auf die Anlieger zu unterlassen. Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten und kann zu einer Ordnungsstrafe führen.

XII. Zustimmung zu den Bedingungen

Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Bedingungen der Nutzungsordnung an.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

XIV. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist 57072 Siegen.